Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der CERTUSS GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Unsere AEB gelten für den Einkauf von Waren und die Beauftragung von Leistungen (Dienst- und Werkleistungen) nach Maßgabe des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrags.

(2) Unsere AEB gelten ausschließlich und ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis auch für alle künftigen Bestellungen an den Lieferanten. Abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annehmen.

(3) Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinn des § 310 Abs. (1) BGB.

§ 2 Bestellungen und Angebotsunterlagen

(1) Unsere Bestellungen können nur innerhalb von zwei Wochen angenommen werden. Mündlich erteilte Bestellungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Der Lieferant hat uns eine Auftragsbestätigung, mit Angabe der Bestell- und Artikelnummer zu übersenden.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend. Hierin ist, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, die Lieferung gemäß CIP Incoterms 2020 sowie die Verpackung mit enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung innerhalb von 14 Werktagen zurückzunehmen, wenn wir dies von ihm verlangen.

(2) Alle Preise sind Netto-Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestell- und Artikelnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

(3) Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir den Betrag innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder anderen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu, gegen uns bestehende Forderungen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

§ 4 Liefer- und Leistungszeiten, Teillieferungen

(1) Die von uns angegebenen Liefer- und/oder Leistungszeiten sind bindend.

(2) Der Lieferant wird uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, wenn er den vereinbarten Zeitraum nicht einhalten kann, wobei unsere Rechte wegen Verzögerung der Lieferung und/oder der Leistung von dieser Informationspflicht unberührt bleiben.

(3) Gerät der Lieferant mit der Lieferung und/oder Leistung in Verzug, hat er für jeden Werktag der Verspätung 0,1 %, höchstens jedoch 10 % des Bestellwertes als Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzögerung der Lieferung und/oder Leistung bleibt unberührt.

(4) Erfolgen Teillieferungen früher als vereinbart, behalten wir uns die Rücksendung der Waren auf Kosten des Lieferanten vor. Bei vorzeitigen Lieferungen und/oder Leistungen werden wir Zahlungen erst am vereinbarten Fälligkeitstag vornehmen.

(5) Teillieferungen und/oder Teilleistungen akzeptieren wir nur, wenn dies mit dem Lieferanten ausdrücklich vereinbart wurde. Bei vereinbarten Teillieferungen ist von dem Lieferanten die verbleibende Restmenge so zu dokumentieren, dass wir diese nachvollziehen können.

§ 5 Gefahrübergang, Lieferscheine

(1) Bei Kaufverträgen geht die Gefahr erst mit Eingang der Ware bei uns auf uns über.

(2) Bei Werkverträgen geht die Gefahr nach einer ausdrücklichen Abnahme in Form eines Abnahmeprotokolls auf uns über.

(3) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe unserer Artikel- und Bestellnummer beizufügen.

§ 6 Beschaffenheit und Qualität der Ware

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Ware den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und DIN-Normen entspricht. Die Waren müssen erforderlichenfalls eine CE-Kennzeichnung tragen und CE-konform sein.

(2) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware den Angaben und Bestimmungen in unseren Bestellungen (einschließlich etwaiger Zeichnungen) entspricht.

(3) Der Lieferant wird ein Qualitätssicherungssystem unterhalten, welches insbesondere die Aufrechterhaltung der gängigen Qualitätsstandards, regelmäßige Qualitätsprüfungen und eine Warenausgangskontrolle beinhaltet. Der Lieferant hat Aufzeichnungen hierüber zu erstellen und uns diese auf Verlangen zu übergeben.

§ 7 Haftung des Lieferanten für Mängel

(1) Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Leistungsgegenstandes zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadensersatz, auch Schadensersatz statt der Leistung, für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.

(2) Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt drei Jahre, falls keine längeren gesetzlichen Fristen einschlägig sind. Sie beginnt mit Gefahrübergang.

§ 8 Haftung des Lieferanten für Schäden

(1) Der Lieferant haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Risiko für Transportschäden trägt der Lieferant.

(3) Falls wir von Dritten aus Produkthaftung in Anspruch genommen werden, hat uns der Lieferant von Ansprüchen Dritter (einschließlich der Kosten einer notwendigen Rückrufaktion) freizustellen und uns alle Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, falls er für den haftungsauslösenden Grund einzustehen hat.

(4) Die Verjährung unserer Schadensersatzansprüche richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Werden wir deshalb von Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen des Dritten freizustellen.

(3) Im Rahmen der Vertragsdurchführung etwaig entstehende gewerbliche Schutzrechte stehen uns zu. Sollten diese aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausnahmsweise beim Lieferanten entstehen, gestattet er uns die unentgeltliche, nicht exklusive und zeitlich unbeschränkte Nutzung.

§ 10 Eigentum an Gegenständen

(1) Alle Gegenstände, wie etwa Werkzeuge, Präsentationsstücke, Musterexemplare oder Modelle, die dem Lieferanten übergeben wurden, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant verpflichtet sich diesbezüglich zur strikten Geheimhaltung und zur sofortigen Rückgabe, falls wir dies verlangen. Die Weitergabe an Dritte oder die Verwendung für eigene Zwecke (mit Ausnahme der Leistungserbringung für uns) ist unzulässig.

(2) Dasselbe gilt für Gegenstände, die ganz oder teilweise auf unsere Kosten gefertigt wurden (z. B. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen). Diese werden ohne unmittelbare Besitzverschaffung mit Erstellung beim Lieferant unser Eigentum. Änderungen hieran dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden. Der Lieferant haftet im Rahmen des bestehenden Besitzmittlungsverhältnisses bei einer etwaigen Beschädigung und/oder Verlust gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Software

(1) Falls einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, räumt uns der Lieferant an Softwareprodukten und der dazugehörigen Dokumentation zeitlich nicht begrenzte unentgeltliche Nutzungsrechte ein. Wir sind zur Weitergabe der Software an unsere Kunden berechtigt.

(2) Zum Zweck der Datensicherung dürfen wir Vervielfältigungen der Software anfertigen.

§ 12 Form von Erklärungen

(1) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant gegenüber uns abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

(2) Dies gilt auch für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant gegenüber Dritten abzugeben hat, falls sie im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten stehen.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist unser Sitz in Krefeld. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Lieferant auch an seinem Sitz zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(3) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen hiervon unberührt.

Stand: Januar 2025

CERTUSS GmbH
Hafenstr. 65, 47809 Krefeld

00.049.01.1908.03